

# **ZH\_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT ZL.2015.00042**

## **vom 4. August 2016**

ZH Sozialversicherungsgericht, 2016-08-04, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh\\_sozialversicherungsgericht\\_ZL.2015.00042](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_sozialversicherungsgericht_ZL.2015.00042)

FR: ZH\_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT ZL.2015.00042 du 4 août 2016

IT: ZH\_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT ZL.2015.00042 del 4 agosto 2016

### **Erwägungen**

#### **E. 1**

X.\_\_\_\_, geboren 1939, bezieht seit Januar 2003 eine ordentliche Rente der AHV sowie eine BVG-Rente (vgl. Urk. 7/

#### **E. 1.1**

Da der Streitwert Fr. 20'000.-- nicht übersteigt, fällt die Beurteilung der Beschwerde in die einzelrichterliche Zuständigkeit (§ 11 Abs. 1 des Gesetzes über das Sozialversicherungsgericht).

#### **E. 1.2**

Gemäss Art. 2 Abs. 1 des Bundesgesetzes über Ergänzungsleistungen zur Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung (ELG) haben Personen Anspruch auf Ergänzungsleistungen

zur Deckung ihres Existenzbedarfs, wenn sie die Voraussetzungen nach den Art. 4-6 ELG erfüllen.

Die Ergänzungsleistungen bestehen aus der jährlichen Ergänzungsleistung, welche monatlich ausbezahlt wird (Art. 3 Abs. 1 lit. a ELG), und aus der Vergütung von Krankheits- und Behinderungskosten (Art. 3 Abs. 1 lit. b ELG). Die jährliche Ergänzungsleistung hat dem Betrag zu entsprechen, um den die anerkannten Ausgaben die anrechenbaren Einnahmen übersteigen (Art. 9 Abs. 1 ELG).

#### **E. 1.3**

Als Einnahmen anzurechnen sind nebst den Erwerbseinkünften in Geld oder Naturalien (Art. 11 Abs. 1 lit. a ELG) Einkünfte aus beweglichem oder unbeweglichem Vermögen (Art. 11 Abs. 1 lit. b ELG), Renten und Pensionen sowie andere wiederkehrende Leistungen, einschliesslich Renten der AHV und IV (Art. 11 Abs. 1 lit. d ELG), ein Fünfzehntel des Reinvermögens, soweit es bei alleinstehenden Personen Fr. 37'500.-- übersteigt (Art. 11 Abs. 1 lit. c ELG) und gemäss Art. 11 Abs. 1 lit. g ELG auch die Einkünfte und Vermögenswerte, auf die die ansprechende Person verzichtet hat (vgl. auch Rz 3411.01 der Wegleitung des Bundesamtes für Sozialversicherungen über die Ergänzungsleistungen zur AHV und IV; WEL).

Als anerkannte Ausgaben gelten bei Personen, die zu Hause wohnen, ein Betrag für den allgemeinen Lebensbedarf (Art. 10 Abs. 1 lit. a ELG), der Mietzins einer Wohnung und die damit zusammenhängenden Nebenkosten (Art. 10 Abs. 1 lit. b ELG) sowie die zu entrichtenden Beiträge an die Sozialversicherungen des Bundes (Art. 10 Abs. 3 lit. c ELG) und ein jährlicher Pauschalbetrag für die obligatorische Krankenpflegeversicherung

(Art. 10 Abs. 3 lit. c und d ELG).

#### **E. 1.4**

Gemäss §§ 15 und 19a Abs. 3 des Gesetzes über die Zusatzleistungen zur eidgenössischen Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung (ZLG) finden die Vorschriften, die für die jährliche Ergänzungsleistung nach Art. 9 ff. ELG gelten, entsprechende Anwendung auf die Beihilfen und Zuschüsse, soweit im ZLG nichts Abweichendes bestimmt ist. 2.

##### 2.1

Die Durchführungsstelle ging im angefochtenen Entscheid davon aus, dass eine Mietzinsaufteilung vorzunehmen sei, zumal die Mietzinsanteile der Personen, welche nicht in der Berechnung der Ergänzungsleistungen eingeschlossen seien, bei der Berechnung ausser Betracht zu lassen seien. Aufgrund des Zuzugs des Sohnes per September 2014 sei nur noch die Hälfte des Mietzinses als Ausgabe anzurechnen (Urk. 2, Urk. 6). 2.2

Dem hält die Beschwerdeführerin sinngemäss entgegen, der Anspruch auf Zusatzleistungen basiere auf dem Einkommen minus den Ausgaben und sei bereits vor dem Einzug des Sohnes bewilligt gewesen. Ihr Sohn habe das Vermögen nicht belastet. Ausserdem habe er per Mai 2015 wieder eine Festanstellung gefunden und werde auch nicht mehr an ihrem Vermögensverzehr partizipieren (Urk. 1). 3. 3.1

In Bezug auf die Zusatzleistungen

ab 1. September 2014, welche den Streitgegenstand bilden, ist einzig die Höhe der bei den anerkannten Ausgaben an zurechnenden Miete angefochten. Die übrigen Positionen der EL-Berechnung sind nicht bestritten. Es besteht denn auch kein Anlass zu einer näheren Prüfung von Amtes wegen (vgl. Urteil des Bundesgerichts P 42/06 vom 2. November 2006 E. 2 mit Hinweisen).

##### 3.2

Werden Wohnungen oder Einfamilienhäuser auch von Personen bewohnt, welche nicht in die EL-Berechnung eingeschlossen sind, so ist der Mietzins auf die einzelnen Personen aufzuteilen.

Die Mietzinsanteile der Personen, welche nicht in die EL-Berechnung eingeschlossen sind, werden bei der Berechnung der jährlichen Ergänzungsleistung ausser Betracht gelassen. Die Aufteilung hat grundsätzlich zu gleichen Teilen zu erfolgen (Art. 16c ELV). Unter diese Regelung fallen auch die mit dem Mietzins der Wohnung oder des Einfamilienhauses zusammenhängenden Nebenkosten nach Art. 10 Abs. 1 lit. b erster Satz ELG (vgl. BGE 127 V 10 E. 6b zum gleichlautenden Art. 3b Abs. 1 lit. b erster Satz des bis Ende 2007 gültig gewesenen ELG vom 19. März 1965).

b erster Satz des bis Ende 2007 gültig gewesenen ELG vom 19. März 1965).

Ein Abweichen von dieser Grundregel, welche die indirekte Mitfinanzierung von Personen, die nicht in die Ergänzungsleistungsrechnung eingeschlossen sind, verhindert, ist nur in engen Grenzen zugelassen,

so vor allem wenn die Aufteilung des Gesamtmietzinses nach Köpfen im Einzelfall zu einem stossenden Ergebnis führen würde (BGE 127 V 10 E. 5d; AHI 1998 S. 34; vgl. auch Carigiet/Koch, Ergänzungsleistungen zur AHV/IV, 2. Auflage, Zürich Basel Genf 2009, S. 139). 3.3

Anlässlich der periodischen Überprüfung der Zusatzleistungen im Jahr 2015 wies die Beschwerdeführerin mit Schreiben vom 9. April 2015 (Urk. 7/79) erst mals darauf hin, dass ihr Sohn seit dem 1. September 2014 zusammen mit ihr in ihrem Haushalt wohne. 3.4

Die Beschwerdegegnerin ging somit bezüglich der anrechenbaren Ausgaben für den Mietzins in Anwendung der genannten Bestimmungen zu Recht davon aus, dass nicht mehr die gesamte Miete bei den Ausgaben zu berücksichtigen sei, und schied eine Hälfte der Mietkosten als Anteil des Mitbewohners (Sohn) aus.

Der Sohn der Beschwerdeführerin wohnt seit September 2014 zusammen mit der Beschwerdeführerin in deren Mietwohnung (vgl. Urk. 7/18). Die Wohnausgaben sind bei dieser Sachlage zu gleichen Teilen (Art. 16c Abs. 2 ELV) aufzuteilen und nach dem Gesagten mit der

Hälfte in der EL-Berechnung zu berücksichtigen.

Die Ausführungen der Beschwerdeführerin, wonach der Anspruch bereits vor dem Einzug des Sohnes bewilligt worden sei und er ihr Vermögen nicht angetastet habe, vermögen daran nichts zu ändern. So kann auch nicht einfach unter dem Titel der Verwandtenunterstützung die gesetzliche Regelung umgangen werden, insbesondere auch weil - wie die Beschwerdegegnerin richtig ausführte - nur diejenigen Verwandten unterstützungspflichtig sind, die in günstigen Verhältnissen leben, was bei einer Bezügerin von Beihilfen nicht der Fall ist. Ansonsten könnten Personen, die nicht in die Ergänzungsleistungsrechnung eingeschlossen sind, ohne weiteres indirekt über die Ergänzungsleistungen mitfinanziert werden (vgl. auch vorstehend E. 3.2). 3.5

Von

der Beschwerdeführerin nicht bestritten wurde, dass sie als Bezügerin von Zusatzleistungen verpflichtet gewesen wäre, die Aufnahme ihres Sohnes in ihren Haushalt zu melden. Auf die unverzügliche Meldung solcher Veränderungen des Sachverhalts wurde in den jeweiligen Leistungsverfügungen stets hingewiesen (vgl. Urk. 7/55-56). Im Merkblatt bezüglich Meldepflicht, von der Beschwerdeführerin am 17. Juni 2014 unterzeichnet (Urk. 7/9), wurde sodann gar explizit die Veränderungen der Anzahl Mitbewohner als Beispiel meldepflichtiger Sachverhalte aufgenommen. Ebenso wurde jeweils auf die Konsequenzen einer Meldepflichtverletzung hingewiesen. 3.6

Nach dem Gesagten ist nicht zu beanstanden, dass die Beschwerdegegnerin die Mietzinskosten für die Zeit ab September 2014 nur anteilmässig in der Anspruchsberechnung der Beschwerdeführerin berücksichtigt hat.

Zusammenfassend ist die Ermittlung der Zusatzleistungen gemäss Verfügung vom 28. April 2015, bestätigt durch den Einspracheentscheid vom 5. Mai 2015 (Urk. 2), nicht zu beanstanden, weshalb die Beschwerde abzuweisen ist. 4.4.1

Über eine Rückforderung (Art. 25 Abs. 1 Satz 1 ATSG) und gegebenenfalls den Erlass derselben (Art. 25 Abs. 1 Satz 2 ATSG) wird in der Regel in zwei Schritten verfügt (Art. 3 und 4 ATSV). Enthalten die Eingaben der Anspruchsberechtigten sowohl Elemente betreffend Rückforderung als auch betreffend Erlassgesuch, so muss zuerst über die Rechtmässigkeit der ergangenen Rückforderung entschieden werden. Erst wenn die Rückerstattungsverfügung rechtskräftig ist, kann über das Erlassgesuch befunden werden (Carigiet/Koch, a.a.O., S. 98 und S. 104; Urteile des Bundesgerichts P 62/04 vom 6. Juni 2005 E. 1.2 und 9C\_53/2014 vom 20. August 2014 E. 1). 4.2

Vorliegend wies die Beschwerdegegnerin in der Einstellungs- und Rückerstattungsverfügung vom 28. April 2015 (Urk. 7/59-61) auf die Möglichkeit hin, in den nächsten dreissig Tagen nach Rechtskraft der Verfügung ein Erlassgesuch zu stellen. Mit der daraufhin eingereichten Einsprache vom 3. Mai 2015 (Urk. 7/80) forderte die Beschwerdeführerin

sinngemäss

auch den Verzicht auf die Rückforderung (S. 1 Satz 2). Zu den Voraussetzungen eines allfälligen Erlasses nahm die Beschwerdegegnerin – korrekterweise –

noch keine Stellung. Eine Beurteilung eines allfälligen Gesuchs um Erlass der Rückforderung wäre vorliegend mit dem Einspracheentscheid zu früh erfolgt. 4. 3

Das von der Beschwerdeführerin

sinngemäss gestellte Erlassgesuch ist erst nach Eintritt der Rechtskraft der Einstellungs- und Rückerstattungsverfügung zu prüfen. Das Gericht erkennt: 1.

Die Beschwerde wird abgewiesen. 2.

Das Verfahren ist kostenlos. 3.

Zustellung gegen Empfangsschein an: - X. \_\_\_ - Stadt Y. \_\_\_, Durchführungsstelle für Zusatzleistungen zur AHV/IV - Bundesamt für Sozialversicherungen - Sicherheitsdirektion Kanton Zürich 4.

Gegen diesen Entscheid kann innert 30 Tagen seit der Zustellung beim Bundesgericht Beschwerde eingereicht werden (Art. 82 ff. in Verbindung mit Art. 90 ff. des Bundesgesetzes über das Bundesgericht, BGG). Die Frist steht während folgender Zeiten still: vom siebten Tag vor Ostern bis und mit dem siebten Tag nach Ostern, vom 15. Juli bis und mit 15. August sowie vom 18. Dezember bis und mit dem 2. Januar (Art. 46 BGG).

Die Beschwerdeschrift ist dem Bundesgericht, Schweizerhofquai 6, 6004 Luzern, zuzustellen.

Die Beschwerdeschrift hat die Begehren, deren Begründung mit Angabe der Beweismittel und die Unterschrift des Beschwerdeführers oder seines Vertreters zu enthalten; der angefochtene Entscheid sowie die als Beweismittel angerufenen Urkunden sind beizulegen, soweit die Partei sie in Händen hat (Art. 42 BGG). Sozialversicherungsgericht des Kantons Zürich Der Einzelrichter Die Gerichtsschreiberin Mosimann Schüpbach

**E. 5**

Ziff.

**E. 8**

). Der Einzelrichter zieht in Erwägung: 1.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.